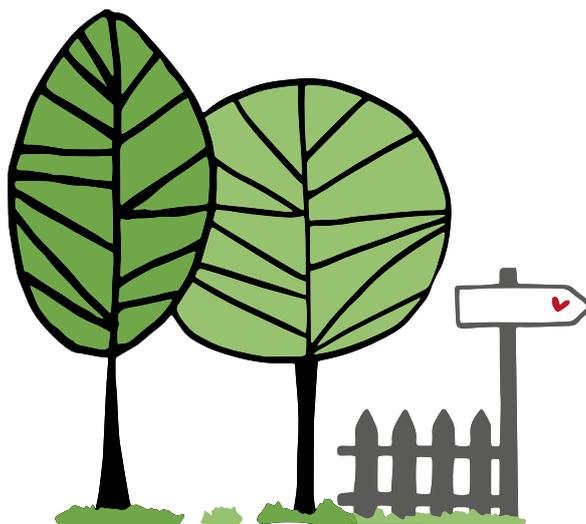


ELTERLICHE SORGE

Neben dem Wunsch, für ein gemeinsames Kind da zu sein, haben Eltern auch die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen.

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder, wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten. Bei nicht verheirateten Eltern besteht ein gemeinsames Sorgerecht dann, wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) oder, wenn das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Die Sorgeerklärungen von Mutter und Vater müssen öffentlich beurkundet werden, was zum Beispiel beim Jugendamt oder beim Notar erfolgen kann. Sie können auch schon vor der Geburt abgegeben werden.



ALLEINERZIEHEND?

Wenn Sie Ihr Kind alleine großziehen, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun. Hinzu kommt möglicherweise eine dauernde Geldknappheit, da sich (Vollzeit-) Arbeit und Kindererziehung für Sie als alleinstehendes Elternteil besonders schwer vereinbaren lassen. Umso wichtiger ist es, dass Sie mögliche wirtschaftliche Hilfen und unterstützende und beratende Anlaufstellen kennen. Alleinerziehende Mütter und Väter können allein für die vollen 14 Monate Elterngeld beanspruchen. Zudem steht Ihnen bei Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag ein steuerlicher Entlastungsbetrag zur Verfügung. Der Entlastungsbetrag beträgt derzeit bei einem Kind 4.008 Euro jährlich. Mit jedem weiteren Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Alleinerziehende können außerdem mit Mehrbedarfzuschlägen zu Regelleistungen des Arbeitslosengeldes II oder der Sozialhilfe und mit zusätzlichen Hilfen während der Ausbildung rechnen.

TIPP

Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen.

Die Adressen erhalten Sie beim Jugendamt des Kreises Coesfeld oder in einem Familienzentrum vor Ort. Einige Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.mkjfgfi.nrw/familie.

UNTERHALTS- VORSCHUSS

Kreis Coesfeld | Jugendamt

Unterhaltsvorschuss

Telefon: 02541 18-5211
02541 18-5212
02541 18-5257

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Öffnungszeiten
Mo – Fr: 08:30 bis 11:30 Uhr

Wenn Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine oder unter dem festgesetzten Regelbedarf liegende Unterhaltszahlungen erhalten, können Sie beim Jugendamt des Kreises Coesfeld Unterhaltsvorschuss beantragen: Das Kind muss im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich, wie auch der Unterhalt, nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld abgezogen.

Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes oder unter www.bmfsfj.de unter dem Stichwort „Unterhaltsvorschuss“.

BEISTANDSCHAFT

Kreis Coesfeld | Jugendamt

Beistandschaft

Telefon: 02541 18-5250
02541 18-5251
02541 18-5252

Vorherige
Terminvereinbarung
gewünscht.

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Kreisjugendamtes Coesfeld. Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft Ihres Kindes festzustellen und/oder die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen. Eingerichtet werden kann die Beistandschaft auf schriftlichen Antrag des Elternteils, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

FAMILIENPORTAL

Im Familienportal des Bundesfamilienministeriums finden Sie viele weitere Informationen und Checklisten für die Zeit vor und nach der Geburt und in unterschiedlichen Lebenslagen. Sie können sich über das Portal auch unverbindlich und online ausrechnen lassen, ob Sie Anspruch auf bestimmte Leistungen und Hilfen haben.

Das Familienportal stellt Familien die Informationen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Einige der Informationen gibt es dort auch in leichter Sprache und in Gebärdensprache.
www.familienportal.de

